

Unterlage für die 9. Sitzung des Senats (5. Sitzung im Wintersemester 2006/07) am 17. Januar 2007

Drucksache-Nr.: 40/9/5 WS 2006/07  
Ausgabedatum: 10. Januar 2007

## TOP 6 Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Universität Lüneburg

## Bezug: Sitzung des Präsidiums und der Dekane am 13. Dezember 2006

Der Senat wird gebeten, die folgende Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Universität Lüneburg gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG zu beschließen.

Bedarf für eine solche Regelung besteht, weil durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität verstärkt extern Promotionsstipendien eingeworben werden.

Grundsätzlich regelt die Ordnung auch die Vergabe von Promotionsstipendien durch die Universität selbst. Aufgrund der Haushaltsslage stehen hierfür allerdings derzeit jenseits weniger Stipendien, die im Zuge von Berufungsverhandlungen einzelnen Professorinnen und Professoren zugesagt worden waren, keine Mittel zur Verfügung.

# Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Universität Lüneburg

Entwurf  
(Stand: 10.01.2007)

Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3835) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.01.2005 (2 BvF 1/03), hat der Senat der Universität Lüneburg mit Beschluss vom xx.xx.2007 folgende Ordnung verabschiedet:

## § 1

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gewährt die Universität Lüneburg Stipendien an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte.

## **§ 2** **Förderung von Promotionen**

- (1) Wer nach § 9 Abs. 2 NHG zur Promotion zugelassen wurde, kann auf Antrag zur Vorbereitung auf die Promotion an der Universität Lüneburg ein Stipendium erhalten, wenn das Dissertationsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt. Im Übrigen richten sich die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren nach der jeweiligen Promotionsordnung (§ 9 Abs. 3 NHG).
- (2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat muss von einer promovierten Hochschullehrerin oder einem promovierten Hochschullehrer wissenschaftlich betreut werden, die oder der nach den Regelungen der Universität Lüneburg zur Abnahme der Promotion berechtigt ist (Betreuungsperson). Zwischen der Stipendiatin oder dem Stipendiaten und der Betreuungsperson soll in näherer Ausgestaltung dieser Ordnung eine Ziel- und Leistungsvereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten getroffen werden.
- (3) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer bereits promoviert ist. Auf die Dauer des Stipendiums ist die Zeit anzurechnen, für die der Stipendiatin oder dem Stipendiaten eine andere Förderung der Promotion gewährt wurde. Als eine solche Förderung ist auch die Zeit einer Beschäftigung zum Zwecke der Promotion anzusehen.

## **§ 3** **Verfahren zur Gewährung von Stipendien der Universität allgemein**

- (1) Die Stipendien sind mindestens hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Universität Lüneburg gewährt die Stipendien auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch Zuwendungsbescheid.
- (2) Eine Kommission, bestehend aus sechs Professoren/innen (je Fakultät der oder die Vorsitzende der jeweiligen Promotionskommission und der oder die Prodekan/in Forschung), den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen Forschung, Lebenslanges Lernen und Nachwuchsförderung sowie zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern trifft die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die oder der für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständig ist, leitet als stimmberechtigtes Mitglied die Kommission in den mit der Auswahlentscheidung befassten Sitzungen.

- (3) Anträge enthalten ein zweiseitiges Exposé der geplanten Dissertation (max. 4.000 Zeichen), ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers, einen Lebenslauf und Zeugnisse. Dem Antrag ist ferner ein Zweitgutachten beizufügen, welches über das für Forschung zuständige Mitglied des Dekanats der betreffenden Fakultät einzuholen ist. Weiterhin ist die schriftliche Annahmebestätigung der Promotion durch die jeweilige Promotionskommission beizufügen. Die Senatskommission entscheidet nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen.
- (4) Die Entscheidung der Senatskommission wird der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle zugeleitet mit der Bitte, einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid zu fertigen.

## § 4

### **Verfahren zur Gewährung der Stipendien aus Drittmitteln und aus Mitteln, die einer Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 zugeordnet sind**

Bei Stipendien aus Drittmitteln und aus Mitteln, die einer Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 zugeordnet sind, gilt § 3 mit folgenden Maßgaben:

1. In den Absätzen 2 und 4 tritt an die Stelle der Senatskommission die Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2.
2. Absatz 3 ist mit Ausnahme von Satz 3 nicht anzuwenden.

## § 5

### **Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Stipendien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel oder eingeworbenen Drittmittel für die Vorbereitung auf die Promotion als Zuwendungen gewährt. Die §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltssordnung gelten hierbei in analoger Anwendung. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.
- (2) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich in der Regel 1.000 €. Soweit Drittmittelgeber einen höheren Betrag bewilligen, ist der höhere Betrag zugrunde zu legen.
- (3) Kinderbetreuungszuschlag  
Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhalten für die Betreuung ihrer Kinder, die nicht älter als 12 Jahre sind, auf Antrag einen Kinderbetreuungszuschlag, wobei Leistungen nach dem Bundesziehungsgeldgesetz jedoch angerechnet werden.  
Der Kinderbetreuungszuschlag beträgt monatlich
  - bei einem Kind 154,- EUR,
  - bei zwei Kindern 205,- EUR,
  - bei drei und mehr Kindern 256,- EUR.Über die Verwendung des Kinderbetreuungszuschlages ist ein Nachweis zu erbringen.
- (4) Das Stipendium wird frühestens ab Beginn der Entscheidung nach § 3 Abs. 4 für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gewährt. Die Weiterförderung erfolgt nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 bis zu zwei weiteren Jahren. Eine Förderung ist längstens bis zum Ende des Monats der mündlichen Doktorprüfung zulässig.
- (5) Der mögliche Zuverdienst wird begrenzt auf maximal 4.000 € pro Jahr.
- (6) Der Verwendungsnachweis für Stipendien beschränkt sich auf die Vorlage der Berichte nach § 6 dieser Ordnung sowie die Versicherung der Stipendiatin oder des Stipendiaten, dass
  1. das Stipendium zur Vorbereitung auf die Promotion verwendet wurde,
  2. andere Förderungsleistungen während des Stipendiums nicht zur Verfügung gestanden haben und
  3. die Zuverdienstgrenze nicht überschritten wurde.

## **§ 6** **Fortgang des Vorhabens, Widerruf der Förderung**

- (1) Für die Weiterförderung im zweiten und ggf. dritten Jahr reicht die Stipendiatin oder der Stipendiat gem. § 3 jährlich einen Zwischenbericht und ein Gutachten der Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 ein. Auf dieser Grundlage entscheidet die Senatskommission über eine Weiterförderung und teilt diese Entscheidung der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle mit. Der Bericht ist zum vorgegebenen Zeitpunkt vorzulegen; andernfalls wird die Auszahlung des Stipendiums unterbrochen.
- (2) Für die Weiterförderung im zweiten und ggf. dritten Jahr unterrichtet die Stipendiatin oder der Stipendiat gem. § 4 jährlich die Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 über die Entwicklung des Vorhabens. Die Betreuungsperson trifft die Entscheidung hinsichtlich der Weiterförderung der Stipendiatin oder des Stipendiaten und teilt diese Entscheidung der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle mit. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Universität Lüneburg widerruft die Gewährung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Erreichung des Förderungszieles bemüht. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat von sich aus die Aufgabe des Vorhabens erklärt.
- (4) Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

## **§ 7** **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg in Kraft.